

Gesellschaftsvertrag der Bowspirit Kids gemeinnützige GmbH

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Bowspirit Kids gemeinnützige GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Lübeck.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von maritimen Camp-Freizeiten für kranke und traumatisierte Kinder und Jugendliche sowie deren Geschwisterkinder.
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie andere Unternehmen zu erwerben, zu vertreten und zu gründen.
- (6) Die Gesellschaft darf auch Geschäfte vornehmen, die mit den vorgenannten Geschäften in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und die der Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks dienlich sein können.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (2) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (5) Die Geschäftsführer können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der Gesellschaft.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

- (2) Auf das Stammkapital übernimmt:

Michael Speckenbach einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 25.000,00 (Nr. 1),
der zu leisten ist durch Bareinlage.

§ 6 Tätigkeitsverpflichtung

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet für die Gesellschaft tätig zu sein, soweit er nicht durch Gesellschafterbeschluss von der Tätigkeitsverpflichtung freigestellt ist.

§ 7 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie deren Befreiung vom Geschäftsführerwettbewerbsverbot erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ein alleiniger Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft vertreten durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Durch Gesellschafterbeschluss kann die Vertretungsbefugnis eines Geschäftsführers abweichend geregelt werden, insbesondere kann den Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden und können auch alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden, so dass sie die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten können.
- (2) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer dritten Personen gegenüber wird nicht beschränkt durch die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Beschränkungen für die Geschäftsführung.
- (3) Der Gründungsgesellschafter Michael Speckenbach ist kraft Sonderrechts einzelvertretungsberechtigter, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer. Er kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft steht mehreren Geschäftsführern gemeinschaftlich zu, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss, insbesondere im Rahmen einer Geschäftsordnung, etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Im Verhältnis zur Gesellschaft ist jeder Geschäftsführer verpflichtet, die Geschäftsführungsbeschränkungen einzuhalten, welche durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführeranstellungsvertrag und Gesellschafterbeschlüsse festgesetzt sind oder werden.
- (3) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Soweit nicht das Gesetz zwingend oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsehen, entscheiden die Gesellschafter in allen Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlussfassung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter.
- (2) Nur mit 75 % der Stimmen aller Gesellschafter können beschlossen werden:
- (a) Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages,

- (b) die Auflösung der Gesellschaft,
 - (c) die Beschlüsse gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesellschaftsvertrages.
- (3) Jede € 50,00 Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

§ 11 Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst.
- (2) Soweit das Gesetz nicht zwingend eine Gesellschafterversammlung vorsieht, bedarf es der Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Form der Stimmabgabe einverstanden erklären.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch einen Geschäftsführer einberufen. Versammlungsort ist der Sitz der Gesellschaft, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss ein anderer Ort bestimmt wird.
- (4) Die ordentliche jährliche Gesellschafterversammlung ist in den ersten vier Monaten eines Geschäftsjahres einzuberufen zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es einem Geschäftsführer im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.
- (5) Die Einberufung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittels eingeschriebener Briefe (Einwurfesreiben) an die letzte von dem Gesellschafter der Gesellschaft mitgeteilte Adresse oder durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Mit der Einladung sind die Beschlussgegenstände mitzuteilen, bei der jährlichen Versammlung unter Beifügung des Jahresabschlusses.
- (6) Ist die Versammlung nicht ordnungsmäßig berufen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.
- (7) Jeder Gesellschafter darf an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Er kann sich dabei durch den Ehegatten, einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, dass sich der Bevollmächtigte durch schriftliche Vollmacht legitimiert.
- (8) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende ist von den anwesenden und vertretenen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- (9) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen. Beschlüsse der Gesellschafter können nur in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG schriftlich gefasst werden.
- (10) Über die gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten.
- (11) Die Einlegung von Rechtsmitteln jeder Art gegen Gesellschafterbeschlüsse ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Protokolls über die Beschlussfassung zulässig.

§ 12 Kuratorium

- (1) Sofern und solange die Geschäftsanteile der Gesellschaft noch nicht vollständig durch die gemeinnützige Stiftung Bowspirit Kids Foundation, Lübeck, gehalten werden, besteht als zusätzliches Organ der Gesellschaft ein bis zu siebenköpfiges Kuratorium.

- (2) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Geschäftsführung sowie die Gesellschafter zu beraten. Mitglieder des Kuratoriums sollen daher Persönlichkeiten sein, die aufgrund ihrer Fachkompetenz, Kontakte und Lebenserfahrung besonders qualifiziert sind, die Erreichung des Gesellschaftszwecks der Gesellschaft zu fördern. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (3) Das Kuratorium wird in Personalunion mit dem Kuratorium der Bowspirit Management GmbH, Lübeck, gebildet und besetzt.
- (4) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden durch die Gesellschafterversammlung berufen. Nach- und Ergänzungswahlen von Mitgliedern des Kuratoriums erfolgen auf Vorschlag der Gesellschafterversammlung durch das Kuratorium. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember dieses Jahres.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den Geschäftsführern in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, sofern nicht nach dem Gesetz der Jahresabschluss innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres aufgestellt werden darf, und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben.

§ 14 Gewinnverteilung

- (1) Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf den Jahresüberschuss.
- (2) Der um einen gegebenenfalls bestehenden Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderte Jahresüberschuss wird grundsätzlich in eine Gewinnrücklage eingestellt.

§ 15 Gesellschafterveränderungen

- (1) Übertragung von Geschäftsanteilen:
Geschäftsanteile können ganz oder teilweise von einem Gesellschafter nur veräußert, verpfändet oder belastet werden, wenn die Gesellschafter durch Beschluss mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller Gesellschafter im Voraus zustimmen. Der betroffene Gesellschafter ist stimmberechtigt.
- (2) Austrittsrecht:
Jeder Gesellschafter kann den Austritt aus der Gesellschaft erklären
 - (a) wenn ein wichtiger Grund im Sinne des allgemeinen Gesellschaftsrechts vorliegt jederzeit oder
 - (b) im Übrigen nur sechs Monate vor einem Geschäftsjahresende. Die Austrittserklärung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen.
- (3) Ausschluss:
Ein Gesellschafter ist verpflichtet, ohne seine Zustimmung aus der Gesellschaft auszuscheiden,
 - (a) wenn und sobald über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, sofort,
 - (b) durch Gesellschafterbeschluss - bei dem er nicht stimmberechtigt ist - zu dem in dem Beschluss bestimmten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Mitteilung des Beschlusses an den betroffenen Gesellschafter,
 - I. wenn in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird, oder

II. wenn in seiner Person ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar macht.

- (4) Tod eines Gesellschafters:
Erben oder Vermächtnisnehmer eines Gesellschafters sind, sofern die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Todes dieses Gesellschafters mehr als einen Gesellschafter hat, verpflichtet, aus der Gesellschaft auszuscheiden, sofern sie nicht selbst Gesellschafter oder Abkömmling des Erblassers sind.
- (5) Durchführung des Ausscheidens:
Der ausscheidende Gesellschafter ist / seine Erben / Vermächtnisnehmer sind verpflichtet, seinen / ihren Geschäftsanteil nach Maßgabe eines Gesellschafterbeschlusses mit der Mehrheit der Stimmen der übrigen Gesellschafter, bei dem er nicht stimmberechtigt ist, ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen oder die Einziehung des Geschäftsanteils zu dulden.

Ein ausscheidender Gesellschafter erhält / seine Erben / Vermächtnisnehmer erhalten die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen von dem seinen Geschäftsanteil erwerbenden Gesellschafter (von mehreren als Teilschuldner), im Falle der Einziehung von der Gesellschaft zurück.

Das Ausscheiden eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die verbleibenden Gesellschafter haben unverzüglich einen Beschluss zu den Modalitäten der Fortführung zu fassen.

§ 16 Auflösung

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, jeweils zu einem Viertel an
- den Verein "Lübeck-Hilfe für krebskranke Kinder e.V.", Lübeck,
 - den "Förderverein der Augenklinik e.V.", Lübeck,
 - die Deutsche Kinderkrebsstiftung, Bonn, und
 - die Stiftung Kinderzukunft, Gründau,

welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Falls eine der vorgenannten Körperschaften zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr besteht, fällt der entsprechende Anteil an die in ihrer Satzung in der zuletzt gültigen Fassung genannte, eines steuerbegünstigten Anfalls berechnete Körperschaft mit der Maßgabe, die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

- (2) Die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und der gemeine Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen werden an die Gesellschafter ausgekehrt.

§ 17 Wettbewerbsverbot

Ein Gesellschafter darf ohne vorherigen zustimmenden Gesellschafterbeschluss, bei dem er nicht stimmberechtigt ist, in dem Geschäftsbereich des Gegenstandes der Gesellschaft keine Geschäfte machen für eigene oder fremde Rechnung, gelegentlich oder gewerbsmäßig, unmittelbar oder mittelbar, selbständig oder unselbständig oder in jeder anderen Weise. Das Verbot umfasst insbesondere auch die direkte oder indirekte Beteiligung an oder Beratung von Konkurrenzunternehmen sowie die Beteiligung als stiller Gesellschafter oder Unterbeteiligter an Konkurrenzunternehmen.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger oder einem etwa an seine Stelle tretenden Veröffentlichungsorgan.

- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass dieser Gesellschaftsvertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke, soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Gesellschafter vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit des Gesellschaftsvertrags gekannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Gesellschaftsvertrag festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das Maß der Leistung oder der Zeit gelten, das rechtlich zulässig ist und dem von den Gesellschaftern Gewollten so nahe wie möglich kommt.
- (3) Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.

§ 19 Kosten

Die Gründungskosten und -gebühren (Handelsregister, Bekanntmachungen, Beratungen, Notar) trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von € 2.500,00.

Stand: 2018-03-26